

Handelsname: **MOR 500 Gleit- und Trennmittel in Sprühdosen**

Erstellt am: 11.11.2008

Version: 3.0

Aktualisiert am:

14.05.2016

Nächste Prüfung am: 14.05.2020

Seite: 1/9

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: MOR 500 in Sprühdosen

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Gleit- und Trennmittel auf Siliconbasis

Angeratene Verwendungen: Keine bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller und auskunftsgibender Bereich: J.A. Boddenberg - Import und Vertrieb von chemisch-technischen Erzeugnissen

Am Obernhof 10, D-40764 Langenfeld

Telefon: +49 (0) 212 38 34 333

Telefax: +49 (0) 212 38 34 335

E-Mail: J.A.Boddenberg@t-online.de

Internet: <http://www.boddenberg.com>

1.4 Notrufnummer

Notfallauskunft während der Bürozeiten Mo-Fr, 08:00 bis 18:00 Siehe oben

Telefon: +49 (0) 212 38 34 333

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Flam. Aerosol 1; H222

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Inhaltsstoffe auf Etikett:

keine



GHS02

Flamme

Signalwort: Gefahr

H-Statements: H222

Extrem entzündbares Aerosol.

P-Statements: P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210

Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

Besondere Kennzeichnung:

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.

Einstufung gemäß Richtlinie 75/324/EWG: hochentzündlich

2.3 Sonstige Gefahren

2.3.1 Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkung:

Freisetzung hochentzündlicher Dämpfe und mit Luft Bildung explosionsfähiger Dampf-Luft-Gemische.

2.3.2 Mögliche schädliche Wirkung auf den Menschen und mögliche Symptome:

Narkotische Wirkung und Erstickungsgefahr wegen Verdrängung des Luftsauerstoffs.

2.3.3 Mögliche schädliche Wirkung auf die Umwelt:

Bei Freisetzung größerer Mengen gewässerschädliche Wirkung möglich.

2.3.4 Andere mögliche Gefährdung:

Berstgefahr bei Erhitzen über 50 °C.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

3.1 Stoffe: nicht relevant

3.2 Gemische

3.2.1 Chemische Charakterisierung:

Druckgas-Aerosolpackung mit Gemisch aus flüssigem Organosilicon und Druckgasen Propan/Butan.

Handelsname:

MOR 500 Gleit- und Trennmittel in Sprühdosen

Erstellt am:

11.11.2008

Version: 3.0

Aktualisiert am:

14.05.2016

Nächste Prüfung am:

14.05.2020

Seite: 2/9

3.2.2 Bestandteile:

Chemische Bezeichnung	REACH Referenz-Nr.	EG-Nr. Index-Nr.	CAS-Nr.	Gehalt %	GHS- / EG-Einstufung
Polydimethylsiloxan (PDMS, Dimethicon)	----	----	9016-00-6 63148-62-9	30-50	nicht als gefährlich eingestuft
Propan	01-2119486944-21-XXXX	200-827-9 601-003-00-5	74-98-6	15-25	Flam.Gas.1;H220 Press.Gas,liquif.;H280
Butan	01-2119474691-32-XXXX	203-448-7 601-004-00-0	106-97-8	15-25	Flam.Gas.1;H220 Press.Gas,liquif.;H280

Die Wortlaute der H-Statements sind in Abschnitt 16 aufgeführt.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1 Allgemeine Hinweise:



Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Gefahr der Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Helfer auf Selbstschutz achten. Bei Beschwerden und Symptomen für ärztliche Behandlung sorgen.

4.1.2 Nach Einatmen:

Verletzten unter Selbstschutz aus Gefahrenbereich an frische Luft bringen, ruhig lagern, bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen. Bei Beschwerden und Symptomen für ärztliche Behandlung sorgen.

4.1.3 Nach Hautkontakt:

Betroffene Hautpartien sofort gründlich mit viel Wasser und Seife abwaschen. Keinesfalls Alkohol, Benzin oder andere Lösemittel verwenden. Benetzte Kleidung entfernen, dabei Selbstschutz beachten. Für ärztliche Behandlung sorgen.

4.1.4 Nach Augenkontakt:

Augen sofort ausgiebig 15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, dabei unverletztes Auge schützen, Kontaktlinsen entfernen. Bei anhaltender Reizung und Beschwerden für ärztliche Behandlung sorgen.

4.1.5 Nach Verschlucken:

Sofort – bei erhaltenem Bewusstsein – reichlich Flüssigkeit – Wasser – trinken lassen. Erbrechen nicht anregen, bei Spontanerbrechen zur Vermeidung von Aspiration Kopf in Tieflage oder zumindest in Seitenlage bringen. Bei Beschwerden und Symptomen für ärztliche Behandlung sorgen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretenden Symptome und Wirkungen

Nach Kontakt und oraler Aufnahme außer leichten Reizungen kaum Symptome und Beschwerden zu erwarten. Nach Einatmen hoher Treibgaskonzentrationen narkotische Wirkungen möglich, die sich nach Frischluftzufuhr vollständig zurückbilden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Kein Antidot bekannt, Dekontamination und symptomatische Behandlung erforderlich. Nach Verschlucken Erbrechen wegen Aspirationsgefahr vermeiden, in Wasser aufgeschlämmte Aktivkohle verabreichen – ca. 30 g in 250 ml Wasser.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel:



Berstgefahr. Brände größerer Mengen mit viel alkoholbeständigem Schaum, Kleinbrände mit Löschpulver, Schaum oder CO₂ bekämpfen.

5.1.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:



Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren



Bei Erhitzen oder im Brandfall Freisetzung hochentzündlicher und explosionsfähiger Gase – Propan, Butan - und Dämpfe - Aceton und Propan-2-ol. Bildung giftiger Gase – Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, organische Zersetzungsprodukte – und Silicaaerosole möglich.



Handelsname:

MOR 500 Gleit- und Trennmittel in Sprühdosen

Erstellt am:

11.11.2008

Version: 3.0

Aktualisiert am:

14.05.2016

Nächste Prüfung am:

14.05.2020

Seite: 3/9

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung



Einsatzkräfte mit umluftunabhängigem Atemschutz und Hitzeschutzbekleidung ausrüsten. Entsorgungsarbeiten unter umluftunabhängigem Atemschutz und Hitzeschutzbekleidung. Bei massiver Schadstoffeinwirkung Chemieschutzanzug tragen.

Weitere Maßnahmen:

Umliegende Spraydosen und Gebinde mit Sprühwasser kühlen, wenn möglich aus Gefahrenzone bringen. Drucksteigerung und Berstgefahr beim Erhitzen. Auf Wind zugewandter Seite bleiben.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und im Notfall anzuwendende Verfahren

Atem-, Augen-, Hand- und Körperschutz tragen, persönliche Schutzausrüstung. Ungeschützte Personen fernhalten. Bei Einwirkung von Dämpfen/Aerosolen Atemschutz verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Kontaminiertes Löschwasser zurückhalten. Bei Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttete Flüssigkeit mit Universalbindern, wie z.B. Kieselgur, Vermiculit und Sand, aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen. Anschließend Raum lüften und verschmutzte Gegenstände und Boden reinigen. Kontaminiertes Material als gefährlichen Abfall entsorgen.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8, für Entsorgung siehe Abschnitt 13.

6.4 Zusätzliche Hinweise:

Keine.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:



Warnhinweise auf dem Dosenetikett strikt beachten. Größere Mengen Sprühnebel können bei mangelnder Belüftung explosive Gas-Luft-Gemische bilden, da die Zubereitung brennbare und zündfähige Bestandteile enthält. Einatmen von Dämpfen, Berührung mit Augen, Haut und Kleidung sowie längere oder wiederholte Exposition vermeiden. Nicht mit den Tätigkeiten befasste Personen fernhalten.

7.1.2 Technische Schutzmaßnahmen:



Gute Be- und Entlüftung des Arbeitsraumes, chemikalienbeständige Fußböden und Waschgelegenheit am Arbeitsplatz, Notbrausen bei Tätigkeiten mit größeren Mengen.

7.1.3 Handhabungsregelungen:

An Arbeitsplätzen nur die zum Fortgang der Arbeiten notwendigen Mengen vorhalten.

7.1.4 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:



Aerosol ist hoch entzündlich, Berstgefahr bei Überhitzung, Feuerlöscheinrichtungen sind bereit zu stellen. Von Zündquellen, wie z.B. offenen Flammen, Wärmequellen und Funken, fernhalten.

Rauchverbot beachten! Feuer- und Heißenarbeiten nur mit schriftlicher Erlaubnis, wie z.B.

Feuererlaubnisschein, ausführen. Von brandfördernden Stoffen fernhalten.

7.1.5 Weitere Angaben: Keine

7.2 Bedingungen der sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Lagerklasse (LGK) nach TRGS 510:

2B – Druckgaspackungen (Aerosolpackungen).

7.2.2 Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen:

Trocken lagern. TRG 300 – Technische Regeln Druckgase – mit besonderen Anforderungen an Druckgasbehälter und Druckgaspackungen zu beachten.

7.2.3 Verpackungsmaterialien:

Keine besonderen Anforderungen.

7.2.4 Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Unzulässig Lagerung in Durchgängen, Durchfahrten, Treppenträumen, allgemein zugänglichen Fluren, auf Dächern, in Dachräumen und Arbeitsräumen.

7.2.5 Zusammenlagerungshinweise:

Lagerklasse 2B – Druckgaspackungen (Aerosolpackungen). Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammen gelagert werden. Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten:

Handelsname:

MOR 500 Gleit- und Trennmittel in Sprühdosen

Erstellt am:

11.11.2008

Version: 3.0

Aktualisiert am:

14.05.2016

Nächste Prüfung am:

14.05.2020

Seite: 4/9

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermittel einschließlich Zusatzstoffe.
- Infektiöse, radioaktive und explosive Stoffe.
- Selbstentzündliche oder mit Wasser entzündliche Gase bildende Stoffe.
- Entzündend wirkende Stoffe.

- Organische Peroxide.
- Brandfördernde Stoffe der Gruppe 1.
- Ammoniumnitrathaltige Stoffe nach TRGS 511.
- Entzündliche feste Stoffe LGK 4.1A/B.
- Giftige und sehr giftige, nicht brennbare Stoffe.
- Brennbare Material, z.B. Pappe, Papier, Holz, Kunststofffolien.

Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen sind unter bestimmten Bedingungen erlaubt:

- Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase.
- Entzündliche flüssige Stoffe und brennbare Flüssigkeiten.
- Brandfördernde Stoffe der Gruppe 2/3.

- Ätzende Stoffe in zerbrechlichen Gefäßen.
- Brennbare und nichtbrennbare giftige Stoffe.
- Brennbare Stoffe LGK 11, nichtbrennbare Flüssigkeiten und Feststoffe LGK 12/13.

Produkt nicht mit Stoffen zusammenlagern, mit denen gefährliche chemische Reaktionen möglich sind.

7.3 Spezifische Endanwendungen: siehe Abschnitt 1.2

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung:

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) nach TRGS 900:

Stoff / Parameter	EG-Nr.	CAS-Nr.	Schichtmittelwert 8 h	Kurzzeitwert 15 min
Butan	203-448-7	206-97-8	1.000 ppm, 2.400 mg/m ³	4.000 ppm, 9.600 mg/m ³
Propan	200-827-9	74-98-6	1.000 ppm, 1.800 mg/m ³	4.000 ppm, 7.200 mg/m ³

8.1.2 Messverfahren:

DFG Luftanalysen Methode Nr. 1 Lösungsmittelgemische und BGIA Arbeitsmappe Nr. 7732
Bestimmung von Kohlenwasserstoffen, aliphatisch.

8.1.3 Biologische Grenzwerte (BGW) nach TRGS 903: nicht festgelegt

8.1.5 DNEL- und PNEC-Werte für Polydimethylsiloxan: nicht verfügbar

8.1.5 DNEL- und PNEC-Werte für Butan: nicht verfügbar

8.1.6 DNEL- und PNEC-Werte für Propan: nicht verfügbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz:

8.2.1.1 Technische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition:

Gute Be- und Entlüftung des Arbeitsraumes vorsehen, Gase und Dämpfe am Ort des Entstehens absaugen. Dampf-Luft-Gemische schwerer als Luft, daher auch im Bodenbereich für Lüftung sorgen.

8.2.1.2 Persönliche Schutzausrüstung:



Atemschutz:

In Ausnahmesituationen, wie z.B. unbeabsichtigte Stofffreisetzung, ist das Tragen von Atemschutz erforderlich. Tragezeitbegrenzungen beachten. Atemschutzgerät: Gasfilter B, Kennfarbe grau. Bei Konzentrationen über der Anwendungsgrenze von Filtergeräten, bei Sauerstoffgehalten unter 17 Vol% oder bei unklaren Bedingungen Isoliergerät verwenden. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen in "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (BGR 190).

Körperschutz:

Im Allgemeinen keine besondere Arbeitsschutzkleidung notwendig.



Augenschutz:

Nur bei intensiver Anwendung Augenschutz notwendig, dann möglichst Gestellbrille mit Seitenschutz nach DIN EN 166. Bei Berührungsmöglichkeit der Augen mit Flüssigkeit Korbbrille erforderlich.



Handschutz:

Nur bei intensiver Anwendung Schutzhandschuhe notwendig, dann Beständigkeit des Handschuhmaterials gegen verwendeten Stoff notwendig. Vor Gebrauch Dichtheit prüfen. Handschuhe vor dem Ausziehen vorreinigen, danach gut belüftet aufbewahren. Hautpflege beachten. Stoff- oder Lederhandschuhe nicht geeignet. Bei Naturkautschuk/-latex ungepuderte und allergenfreie Produkte verwenden. Handschuhe aus folgenden Materialien sind geeignet:

Bei Vollkontakt:	Handschuhmaterial:	Naturlatex, Chloropren	Schichtstärke:	0,6 mm	Durchbruchzeit:	> 480 Min.
------------------	--------------------	------------------------	----------------	--------	-----------------	------------

Handelsname:

MOR 500 Gleit- und Trennmittel in Sprühdosen

Erstellt am:

11.11.2008

Version: 3.0

Aktualisiert am:

14.05.2016

Nächste Prüfung am:

14.05.2020

Seite: 5/9

Bei Spritzkontakt:	Handschuhmaterial:	Butylkautschuk	Schichtstärke:	0,3 mm	Durchbruchzeit:	> 120 Min.
--------------------	--------------------	----------------	----------------	--------	-----------------	------------

Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zur erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen, ggf. Hersteller ansprechen. Bei ca. 1,5-fach größerer / kleinerer Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich jeweilige Durchbruchzeit. Daten gelten nur für Reinstoff, bei Substanzgemischen nur als Orientierungshilfe anzusehen.

Schutzhandschuhe müssen Spezifikationen n. EG-RL 89/686/EWG und Norm DIN EN 374 genügen, z.B.:

Bei Vollkontakt:	Lapren 706	Bei Spritzkontakt:	Butoject 897
------------------	------------	--------------------	--------------



Hautschutz:

Wasserunlösliche Hautschutzpräparate vor Arbeitsbeginn und nach jeder Pause auf die saubere Haut auftragen und sorgfältig einreiben. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hautreinigung mit Wasser und Seife erforderlich. Nach der Reinigung fetthaltige Hautpflegemittel verwenden.



Arbeitsplatzhygiene:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, durchtränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit Augen und Haut vermeiden.

8.2.2 Begrenzung der Exposition der Endverbraucher:

Keine besonderen Risikomanagementmaßnahmen notwendig.

8.2.3 Begrenzung der Umweltexposition:

Keine besonderen Risikomanagementmaßnahmen notwendig.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

IUCLID Daten für Propan / CAS 74-98-6 / EG 200-827-9 und Butan / CAS 106-97-8 / EG 203-448-7.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

9.1.1 Erscheinungsbild:

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: durchsichtig/klar
Geruch: geruchlos/mild

9.1.2 Sicherheitsrelevante Basisdaten:

Parameter	Wert	Einheit	Methode	Bemerkung
pH-Wert bei 25 °C	n.a.	----	----	----
Schmelzbereich	n.b.	°C	----	----
Siedepunkt	n.b.	°C	----	----
Flammpunkt	n.a.	°C	----	siehe Anmerkung
Zersetzungstemperatur	n.b.	°C	----	----
Zündtemperatur	n.b.	°C	----	siehe Anmerkung
Dampfdruck 50°C	ca. 9	Bar	----	2/3 des Prüfdrucks (12 bar)
Dichte 20°C	0,624	g/cm³	----	Füllichte
Wasserlöslichkeit bei 20 °C	----	g/l	----	unlöslich
Viskosität dynamisch	n.b.	m²/s	----	siehe Anmerkung
Verteilungskoeffizient log K _{ow}	2,3	---	----	Propan
Verteilungskoeffizient log K _{ow}	2,8	---	----	Butan
Explosionsgrenzen: untere:	n.b.	Vol. %	----	siehe Anmerkung
Explosionsgrenzen: obere:	n.b.	Vol. %	----	siehe Anmerkung

n.a. nicht anwendbar n.b. nicht bestimmt

Anmerkung: Die fertige Zubereitung in der Sprühdose entsteht erst nach Zugabe des Druckgases.

Angaben zu Viskosität, Flammpunkt, Zündtemperatur und Explosionsgrenzen sind nicht messbar bei dem hermetisch verschlossenen, unter Druck stehenden Behälter.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren sicherheitsrelevanten Angaben erforderlich.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht reaktiv unter den angegebenen Verwendungs- und Lagerbedingungen.

Handelsname: **MOR 500 Gleit- und Trennmittel in Sprühdosen**
 Erstellt am: 11.11.2008 Version: 3.0 Aktualisiert am: 14.05.2016
 Nächste Prüfung am: 14.05.2020 Seite: 6/9

10.2 Chemische Stabilität

Chemisch stabil unter den angegebenen Verwendungs- und Lagerbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher chemischer Reaktionen

Einwirkung von starken Oxidationsmitteln, Bildung explosionsfähiger Mischungen mit Luft.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen über 50 °C.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

11. Toxikologische Angaben

IUCLID Daten für Propan / CAS 74-98-6 / EG 200-827-9 und Butan / CAS 106-97-8 / EG 203-448-7.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung:

Siloxane (Silicone) nur in geringem Ausmaß, vor allem bei Verschlucken aufgenommen. Zur Verteilung, Verstoffwechselung und Ausscheidung keine Informationen verfügbar. Bei Fütterungsversuchen an Mäusen nach 76 Wochen nicht mehr im Organismus nachweisbar.

Treibgas Butan/Propan hauptsächlich beim Einatmen aufgenommen, nur geringer Anteil resorbiert, meistens unverändert wieder ausgeatmet.

11.1.2 Akute Toxizität:

Parameter	Wert	Spezies	Methode	Bemerkung
LD ₅₀ oral	nicht bestimmt	----	EU B.1	----
LD ₅₀ dermal	nicht bestimmt	----	EU B.3	----
LC ₅₀ inhalativ	>658 mg/l/4 h	Ratte	EU B.2	Butan, Propan

11.1.3 Ätz- und Reizwirkungen:

Aufnahmeweg	Ergebnis	Spezies	Methode	Bemerkung
Haut	nicht bestimmt	----	----	----
Auge	nicht reizend	Kaninchen	----	Butan, Propan
Atemwege	nicht bestimmt	----	----	----

11.1.4 Sensibilisierung: Keine Angaben verfügbar.

11.1.5 Subakute bis chronische Toxizität:

Keine toxischen Wirkungen bei Inhalation über 90 Tage an Ratten mit 1017 und 4489 ppm Butan/Propan.

11.1.6 Kanzerogenität, Mutagenität und Reproduktionstoxizität:

Ames Test Salmonella typhimur.	negativ
Inhalation Nagetiere	Keinen Hinweis auf krebserzeugende Wirkungen von Propan und reinem Butan, nur bei 1,3-Butadien Gehalt des Butans krebserzeugende Wirkung nachweisbar.

11.1.7 Erfahrungen aus der Praxis:

Nach Einatmen:	Bei Aerosolen leicht reizende Wirkung auf Atemwege, bei hoher Dosis des Treibgases narkotische Wirkung, in hoher Konzentration Erstickungsgefahr durch Sauerstoffverdrängung.
Nach Hautkontakt:	Leicht reizende Wirkung.
Nach Augenkontakt:	Leicht reizende Wirkung.
Nach Verschlucken:	Leichte Reizwirkung auf Verdauungstrakt.

11.1.8 Allgemeine Bemerkungen: Keine.

12. Umweltspezifische Angaben

IUCLID Daten für Propan / CAS 74-98-6 / EG 200-827-9 und Butan / CAS 106-97-8 / EG 203-448-7.

12.1 Toxizität

Toxizität			
Aquatische Toxizität:	Nicht bestimmt, aber wahrscheinlich sehr niedrig.		
Auswirkungen Kläranlagen:	Nicht bestimmt.		
Gewässerschädigende Toxizitäten:			
Fischtoxizität Propan	LC ₅₀	nicht bekannt	berechnet: 13,0 mg/l/96 h
Fischtoxizität Butan	LC ₅₀	nicht bekannt	berechnet: 6,0 mg/l/96 h

Handelsname:

MOR 500 Gleit- und Trennmittel in Sprühdosen

Erstellt am:

11.11.2008

Version: 3.0

Aktualisiert am:

14.05.2016

Nächste Prüfung am:

14.05.2020

Seite: 7/9

	Krebstiertoxizität	EC ₅₀	----	nicht bestimmt
	Algtoxizität	IC ₅₀	----	nicht bestimmt
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit			
	Biologischer Abbau:	Propan biologisch unvollständig abbaubar, ca. 66% aerob / 35 Tage.		
	Abiotischer Abbau:	Photolytischer Abbau Luft/Sonnenlicht, Halbwertszeit 13 Tage /22°C.		
12.3	Bioakkumulationspotential			
	Bei Siliconen, Propan und Butan nicht bestimmt, aber als geringfügig anzunehmen.			
12.4	Mobilität im Boden			
	Verteilung auf Umweltkompart.:	Keine Daten vorliegend.		
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung			
	Aufgrund der hohen Flüchtigkeit der Treibgase Butan und Propan und des fehlenden Bioakkumulationspotentials aller Bestandteile die Kriterien des REACH Anhangs XIII nicht erfüllt und daher wahrscheinlich keine PBT- und vPvB-Eigenschaften vorhanden.			
12.6	Andere schädliche Wirkungen			
	Ozonabbaupotential nicht bekannt. Propan und Butan sind Treibhausgase.			
	Einstufung nach Verwaltungsvorschrift für wassergefährdende Stoffe (VwVwS):			
	Einstufung nach Anhang 2	Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 - schwach wassergefährdend für Silicone A – Kenn-Nummer 542		

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Entsorgung von Restmengen und Abfällen des Produktes:

Durch Rücknahmesysteme verwerten oder durch zugelassene Entsorgungsunternehmen beseitigen.

AVV Abfallschlüssel: 07 06 04* Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

13.1.2 Entsorgung kontaminierter Verpackungen:

Befüllte und nicht restlos entleerte Druckgaspackungen sind gefährlicher Abfall und durch zugelassene Entsorgungsunternehmen einer geregelten Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

AVV Abfallschlüssel: 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

13.1.3 Entsorgung restentleerter Verpackungen:

Restentleerte Druckgaspackungen gemäß § 3 Abs.11. Verpackungsverordnung stofflich zu verwerten.

AVV Abfallschlüssel: 15 01 04 Verpackungen aus Metall

14. Angaben zum Transport

	ADR / RID	ADN / ADN	IMDG-Code	IATA-DGR
14.1 UN-Nummer	1950	1950	1950	1950
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Druckgaspackung, entzündbar	Druckgaspackung, entzündbar	Aerosols, flammable	Aerosols, flammable
14.3 Transportgefahrenklasse	 2 (5F)	 2 (5F)	 2 (5F)	 2 (5F)
14.4 Verpackungsgruppe	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.5 Umweltgefahren	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant

Weitere Informationen:

Warntafel:	Warntafel:	EMS:	
23/1950	23/1950	F-D, S-U	
LQ2 (bis 333 Liter)			
P003 LP02			
PP17 PP87 RR6 L2			

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Zusammenlagerungsverbote nach Abschnitt 7.2 beachten.

14.7 Massengutbeförderung gem. Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gem. IBC-Code

Nicht relevant

Die Transportvorschriften sind nach den internationalen Vorschriften und in der nach GGVSEB in Deutschland angewendeten Form zitiert. Abweichungen in anderen Ländern sind nicht berücksichtigt.

Handelsname:

MOR 500 Gleit- und Trennmittel in Sprühdosen

Erstellt am:

11.11.2008

Version: 3.0

Aktualisiert am:

14.05.2016

Nächste Prüfung am:

14.05.2020

Seite: 8/9

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Vorschriften:

15.1.1.1 Einstufung und Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Das Produkt ist einstufigs- und kennzeichnungspflichtig, siehe Abschnitt 2.

15.1.1.2 Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG (VOC-RL) zur Begrenzung von VOC Emissionen: max. 70% VOC

15.1.1.3 Zulassungen und / oder Verwendungsbeschränkungen: nicht relevant

15.1.1.4 Sonstige EU-Vorschriften: nicht relevant

15.1.2 Nationale Vorschriften:

15.1.2.1 Einstufung und Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV):

Das Produkt ist einstufigs- und kennzeichnungspflichtig, siehe Abschnitt 2.

15.1.2.2 Beschäftigungsbeschränkungen:

Für in Heimarbeit Beschäftigte ist § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) anzuwenden.

Jugendliche dürfen nach § 22 Absatz 1 Nr. 6 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) nicht mit Arbeiten unter schädlicher Einwirkung von Gefahrstoffen beschäftigt werden. Für werdende und stillende Mütter gilt entsprechend § 4 Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV).

15.1.2.3 Störfallverordnung (12. BImSchV):

Mengenschwellen nach Anhang I Nr. 8 für Betriebsbereiche mit hochentzündlichen Stoffen (R12):	n. § 1 Abs. 1 Satz 1:	510.000 kg	n. § 1 Abs. 1 Satz 2:	50.000 kg
---	-----------------------	------------	-----------------------	-----------

15.1.2.4 Einstufung nach Verwaltungsvorschrift für wassergefährdende Stoffe (VwVwS):

WGK 1: Schwach wassergefährdend (Einstufung nach Anhang I für Silicone A – Kenn-Nummer 542).

15.1.2.5 Technische Anleitung Luft (TA Luft): nicht relevant

15.1.2.6 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbote: nicht relevant

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: nicht verfügbar für die Produktbestandteile

16. Sonstige Angaben:

16.1 Wortlaut der H-Statements aus Abschnitt 2 und 3:

H220 Extrem entzündbares Gas.

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

16.2 Schulungshinweise: nicht relevant

16.3 Empfohlene Einschränkung(en) der Verwendung: nicht relevant

16.4 Weitere Informationen und Kontaktstellen für technische Informationen:

Ansprechpartner: Dr. Wolfgang Pahlmann, Diplom-Chemiker

Telefon: +49 (0)211 66964873

Mobiltelefon: +49 (0)170 82 06 788

E-Mail: w.pahlmann@fit4reach.eu

Internet: <http://www.fit4reach.eu>



16.5 Datenquellen zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes:

Europäische Chemikalien Agentur (ECHA), Informationen über registrierte chemische Stoffe, Internet:

<http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances>

TOXNET Databases on toxicology, hazardous chemicals, environmental health, and toxic releases – U.S.

National Library of Medicine (NLM), Internet: <http://toxnet.nlm.nih.gov>

Gefahrstoffinformationssystem der gewerblichen Berufsgenossenschaften (GESTIS), Internet:

<http://www.hvbg.de/d/bia/gestis/stoffdb/index.html>

Hommel interaktiv 4.0 – Handbuch der gefährlichen Güter, Internet:

<http://www.springer.com/dal/home/chemistry>

CRC Handbook of Chemistry and Physics, 88th Edition, 2007-2008, Internet:

<http://www.hbcpnetbase.com>

16.6 Geänderte Angaben und Änderungsgründe:

Vorherige Version:	Version:	2.0	Datum:	28.01.2013
Aktuelle Version:	Version:	3.0	Datum:	14.05.2016
Art der Änderung:	Aktualisierung:			

Handelsname: **MOR 500 Gleit- und Trennmittel in Sprühdosen**

Erstellt am: 11.11.2008

Version: 3.0

Aktualisiert am:

14.05.2016

Nächste Prüfung am: 14.05.2020

Seite: 9/9

Grund der Änderung:	Anpassung an Verordnung (EU) 2015/830 zu REACH Anhang II und vollständige Anpassung an die Einstufung und Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) nach Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG (DSD) und 1999/45/EG (DPD) zum 01.06.2015.
---------------------	---

16.7

Anmerkungen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen den Erkenntnissen bei Erstellung. Die Informationen sollen Anhaltspunkte für sicheren Umgang mit dem im Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben stellen jedoch keine garantierten Eigenschaften des Produktes dar und sind nicht auf andere Produkte übertragbar. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich nicht ausdrücklich hieraus etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.